|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0660 |
| Titel | Gastgewerbe (Betriebsbewilligung) |
| Datum | 09.03.1994 |
| P. | 318 |

[*p. 318*] Mit Eingabe vom 15. Juli 1992 stellte die Seniorenresidenz Meilen AG das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung für ein Hotel im Sinne von § 12 des Gastgewerbegesetzes (GGG) für die projektierte Seniorenresidenz, Dorfstrasse 2 - 6, Meilen. Gemäss den eingereichten Projektplänen sind ein unterteilbarer Ausschankraum von 295 m2 und eine Gartenwirtschaft von 140 m2 sowie 65 Gästezimmer mit 112 Betten vorgesehen. Auf die Ausschreibung in den ordentlichen Publikationsmitteln am 21. August 1992 sind keine Anschlussgesuche eingereicht worden.

Der Gemeinderat Meilen beantragt mit Beschluss vom 8. Februar 1994, die Betriebsbewilligung für die inzwischen im Bau befindliche Seniorenresidenz zu erteilen.

Es kommt in Betracht:

1. Der Regierungsrat erteilt dem Gebäudeeigentümer gestützt auf § 30 GGG Betriebsbewilligungen für Hotels, Restaurants und Konditoreiwirtschaften, wenn sie einem Bedürfnis entsprechen. Gemäss § 31 GGG dürfen in jeder politischen Gemeinde wenigstens zwei bewilligungspflichtige Gastwirtschaften bestehen. Im übrigen richtet sich die Zahl der in einer politischen Gemeinde höchstens zulässigen Hotels, Restaurants und Konditoreiwirtschaften nach der Einwohnerzahl. Für die ersten 3000 Einwohner einer Gemeinde kann auf je 300 Einwohner, für die weiteren Einwohner auf je 400 eine bewilligungspflichtige Gastwirtschaft zugelassen werden. Gemäss § 32 GGG kann eine Betriebsbewilligung ohne Rücksicht auf die Verhältniszahl erteilt werden, wenn es sich um ein überwiegend für die Beherbergung eingerichtetes Hotel oder um einen Betrieb an einem Ort mit starkem Geschäfts-, Ausflugs- oder Fremdenverkehr oder in einer weitverzweigten Gemeinde handelt. Die Betriebsbewilligung erlischt, wenn davon während mehr als zwei Jahren kein Gebrauch gemacht wird. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.

2. Die Politische Gemeinde Meilen wies am 31. Dezember 1992 10 790 Einwohner auf. Nach § 31 Abs. 3 GGG wären somit 29 bewilligungspflichtige Betriebe zulässig. Zurzeit sind in Meilen 22 alkoholführende Gastwirtschaften bewilligt, was einer Verhältniszahl von 490 Einwohnern pro Betrieb entspricht. Diese Zahl steht der Erteilung einer weiteren Betriebsbewilligung nicht entgegen. Zu beachten bleibt auch, dass gut geführte Gastwirtschaften heute kaum mehr eine besondere Gefahr für eine missbräuchliche Förderung des Alkoholkonsums darstellen. Die Wirksamkeit der gesundheitspolitisch motivierten Bedürfnisklausel wird denn auch zunehmend in Frage gestellt. Gemäss neuerer Praxis des Regierungsrates ist daher Neueröffnungsgesuchen für bewilligungspflichtige Gastwirtschaften bis zum Erreichen der in einer Gemeinde höchstens zulässigen Betriebszahl grundsätzlich zu entsprechen, sofern nicht besondere, im Interesse des öffentlichen Wohls liegende Umstände eine Bewilligung ausschliessen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Dem Gesuch kann daher entsprochen werden.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Dem Gesuch der Seniorenresidenz Meilen AG um Erteilung einer Betriebsbewilligung für ein Hotel im Sinne von § 12 GGG mit einem unterteilbaren Ausschankraum von 295 m2 und einer Gartenwirtschaft von 140 m2 sowie 65 Gästezimmern mit 112 Betten in der Liegenschaft Dorfstrasse 2 - 6, Meilen, wird entsprochen.

II. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Projektes in baurechtlicher Hinsicht durch die Finanzdirektion.

III. Die Betriebsbewilligung erlischt, wenn davon während mehr als zwei Jahren kein Gebrauch gemacht wird. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.

IV. Die Kosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 800 sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 62, werden der Gesuchstellerin auferlegt.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an Rudolf und Esther Guyer, dipl. Architekten BSA/ SIA, Höhenweg 20, 8032 Zürich (zuhanden der Seniorenresidenz Meilen AG), den Gemeinderat Meilen, 8706 Meilen, sowie an die Direktionen der Finanzen, des Gesundheitswesens und der Polizei.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]